

berücksichtigt, daß für diese Handlung § 247 Abs. 1 StGB — Diebstahl gegen Angehörige — Anwendung findet. Diese Regelung gilt, wie § 247 StGB insgesamt, auch für den schweren Diebstahl nach § 243 StGB.

Nach § 52 Abs. 2 StGB sind Angehörige nach dem geltenden Strafrecht der DDR Verwandte oder Verschwägerter auf- und absteigender Linie, Adoptiv- und Pflegeeltern und -kinder, Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten und Verlobte. Das Verhältnis zwischen Schwiegereltern und Schwiegersohn ist gemäß § 80 FGB eine Form der Schwägerschaft. Demzufolge sind Schwiegereltern Angehörige im Sinne des Strafgesetzbuchs. Die Strafverfolgung wegen Diebstahls ist aber nach § 247 Abs. 1 StGB nur auf Antrag zulässig. Ein solcher Antrag wurde von den Schwiegereltern des Angeklagten nicht gestellt. Der Angeklagte hätte daher wegen dieser Handlung nicht verurteilt werden dürfen.

Anmerkung:

Da das neue Strafgesetzbuch den Tatbestand des Diebstahls gegen Angehörige nicht mehr enthält, findet zukünftig in diesen Fällen § 177 (Diebstahl persönlichen oder privaten Eigentums) Anwendung. Eine Strafverfolgung ist jedoch, soweit kein öffentliches Interesse besteht, nur dann möglich, wenn die bestohlenen Angehörigen — also auch die Schwiegereltern — Strafantrag stellen (§ 2 Abs. 1 StGB).
D. Red.

Zweiter Teil, Erster Abschn., IV, B des Rechtspflegelerlasses; §18 JGG; OG-Richtlinie Nr. 22; §29 der VO zur Verhütung und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Februar 1961 (GBl. II S. 85).

1. Im Strafverfahren gegen Jugendliche ist die Mitwirkung eines Kollektivvertreters dann unumgänglich, wenn der Jugendliche wegen anderer Straftaten zu Freiheitsentzug verurteilt worden war und die Vollstreckung einer Reststrafe auf Grund seiner positiven Entwicklung im Jugendhaus bei gleichzeitiger Bindung an einen Arbeitsplatz ausgesetzt worden ist.

Das gilt auch bei Straftaten, deren Charakter im allgemeinen die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte aus dem Arbeitsbereich des Täters nicht erfordert (hier: Verstoß gegen die VO zur Verhütung und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten).

2. Das Verhalten eines Bürgers, der sich nach fachärztlicher Behandlung wegen einer Geschlechtskrankheit — wenn auch zu Unrecht — als ausgeheilt betrachtet und Geschlechtsverkehr ausübt, obwohl er die ärztliche Unbedenklichkeitsklärung noch nicht erhalten hat, wird im allgemeinen milder zu beurteilen sein als das Verhalten eines Bürgers, der weiß oder mit der Möglichkeit rechnet, daß er an einer Geschlechtskrankheit leidet, und dennoch geschlechtlich verkehrt.

OG, Ur. vom 13. Dezember 1967 — 3 Zst 16/67.

Der 17jährige Angeklagte wurde am 10. Dezember 1965 vom Kreisgericht E. wegen Diebstahls zum Nachteil gesellschaftlichen und persönlichen Eigentums sowie wegen fortgesetzten Fahrens eines Kraftfahrzeugs ohne Fahrerlaubnis zu einem Jahr und sechs Monaten Freiheitsentzug verurteilt. Wegen seiner positiven Entwicklung im Jugendhaus wurde die Vollstreckung des Restfreiheitsentzugs ausgesetzt und die Bindung an einen dem Jugendlichen zugewiesenen Arbeitsplatz ausgesprochen.

Im Februar 1967 nahm der Angeklagte intime Beziehungen zu der 25jährigen Zeugin B. auf. Kurze Zeit später stellte er fest, daß er an einer Gonorrhoe erkrankt war. Er unterrichtete die Zeugin davon; danach begab er sich in fachärztliche Behandlung. Während der Behandlung wurde er gemäß § 16 der VO zur Verhütung und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. Februar

1961 (GBl. II S. 85) belehrt und ihm am 1. März 1967 ein Merkblatt ausgehändigt. Danach war ihm insbesondere untersagt, vor Erteilung einer ärztlichen Unbedenklichkeitsklärung Geschlechtsverkehr bzw. geschlechtsverkehrähnliche Handlungen durchzuführen. Trotzdem verkehrte der Angeklagte bis zum 17. März 1967 dreimal geschlechtlich mit der Zeugin. Dadurch erkrankte er erneut, und er wurde vom 17. bis 29. März 1967 stationär behandelt. Bei seiner Entlassung wurde er nochmals auf das Verbot zur Ausübung des Geschlechtsverkehrs hingewiesen. Entgegen diesem Verbot führte er am 6. April 1967 wiederum mit der Zeugin Geschlechtsverkehr durch. Er infizierte sich erneut und mußte nochmals stationär behandelt werden.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht F. den Angeklagten wegen Verstoßes gegen § 29 der VO zur Verhütung und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten unter Einbeziehung des Urteils des Kreisgerichts E. vom 10. Dezember 1965 zu zwei Jahren und einem Monat Freiheitsentzug.

Die gegen diese Entscheidung eingelegten Rechtsmittel des Protests und der Berufung wurden durch Urteil des Bezirksgerichts als unbegründet zurückgewiesen.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation des Urteils des Kreisgerichts zugunsten des Angeklagten beantragt. Er hat Verletzung des Gesetzes durch unvollständige Aufklärung und Feststellung des Sachverhalts, fehlerhafte Anwendung des Gesetzes sowie grüßlich unrichtige Strafzumessung gerügt. Der Kassationsantrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Jugendstrafkammer hat zwar den äußeren Geschehensablauf ausreichend aufgeklärt und richtig festgestellt, daß der damals 17jährige Angeklagte in insgesamt vier Fällen entgegen dem für ihn bestehenden ärztlichen Verbot Geschlechtsverkehr mit der Zeugin B. ausgeübt hat. Das Urteil läßt jedoch eine Auseinandersetzung mit den in der Beweisaufnahme getroffenen Feststellungen darüber Vermissten, von wem die Initiative hierzu ausgegangen ist. Während der Angeklagte dazu erklärt hat, die Initiative sei in Kenntnis des für ihn bestehenden Verbots von der Zeugin ausgegangen, hat diese bekundet, die Initiative sei von beiden ergriffen worden. Eine Klärung dieses Widerspruchs war schon deshalb notwendig, weil die Gerichte in Jugendstrafsachen grundsätzlich verpflichtet sind, sorgfältig zu prüfen, ob sie von Erwachsenen hierzu veranlaßt wurden (§ 6 JGG). Abgesehen davon wird aber bei der Würdigung der Aussagen des Angeklagten und der Zeugin zu beachten sein, daß die Zeugin im Verhältnis zum 17jährigen Angeklagten die sexuell Erfahrenere war. Seine Einlassungen, die Initiative sei von der Zeugin ausgegangen, können daher nicht von vornherein als unglaubwürdig angesehen werden.

Zu beanstanden ist weiterhin, daß die Jugendstrafkammer im vorliegenden Fall auf die Teilnahme eines Vertreters des Kollektivs aus dem Arbeitsbereich des Angeklagten als Hauptform der unmittelbaren Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren verzichtet und damit die auch im Jugendstrafverfahren anzuwendenden Grundsätze der Richtlinie Nr. 22 des Plenums des Obersten Gerichts vom 14. Dezember 1966 (GBl. 1967 II S. 17; NJ 1967 S. 9) verletzt hat. Der Aktenvermerk, daß „in Anbetracht der Sache und der Jugendlichkeit des Angeklagten“ von der Hinzuziehung eines Vertreters des Kollektivs Abstand genommen werde, deutet möglicherweise darauf hin, daß die Jugendstrafkammer der Auffassung war, der Charakter und die Bedeutung der Straftat sowie die Jugendlichkeit des Angeklagten erforderten nicht einen derartigen gesellschaftlichen Aufwand.

So richtig solche Überlegungen im allgemeinen sein mögen, war im vorliegenden Fall die Mitwirkung eines Kollektivvertreters, weniger unter dem Gesichtspunkt